

gung dieser außerordentlichen Steuer bewogen haben, sind folgende:

1) Nach der dem Berichte der ersten Kammer beigefügten summarischen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Staatshaushalte entsteht bis zu dem letzten August ein Deficit von

1,816,498 Thalern,

und im außerordentlichen ein Bedürfnis von

4,556,497 Thalern.

Mag auch das Bedürfnis des außerordentlichen Staatshaushaltes auf andere Weise, als durch Steuern gedeckt werden, so bleibt doch die Deckung des ordentlichen Budgets durch Steuern übrig. Sollte sich auch noch Einiges von den Bedürfnissen des ordentlichen Budgets kürzen lassen, so reichen doch die gewöhnlichen Steuern zu Deckung des ordentlichen Bedürfnisses nicht aus, folglich muß eine Erhöhung derselben eintreten, und überzeugt man sich davon, so kann man auch nicht darüber in Zweifel sein, daß es besser ist, diese Last zu vertheilen, als solche auf einmal auf die Steuerpflichtigen abzuladen.

2) Der außerordentliche Zuschlag macht nur gerade den vollen Jahresbetrag der ganzen ordentlichen Steuer aus.

Die erste Kammer hat ferner

3) darauf aufmerksam gemacht, daß die unterlassene Erhebung der außerordentlichen Steuer die Ausländer begünstigen werde, indem inzwischen viele der mit einem Zuschlage zu belegenden Ausländer der Steuer entgehen würden; unsere Steuerpflichtigen müßten später den vollen Betrag entrichten, während die Ausländer jetzt nur den halben zu geben brauchen.

4) Durch eine Verkürzung der Mittel könne die Regierung leicht dahin gebracht werden, laufende Ausgaben vom Activcapitale bestreiten zu müssen, was offenbar sehr mißlich und bedenklich und mit einer geregelten Finanzwirthschaft ganz unvereinbar sei;

5) jetzt sei auch gerade die Zeit, wo am dringendsten, so auch am nutzbringendsten und vortheilhaftesten die erhöhte Steuer zum Besten des Volkes, zu erhöhtem Aufschwunge der Privatunternehmungslust, zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Arbeit verwendet werden könne.

6) Die Bewilligung sei ein von der Bewilligung der Verwendung sehr verschiedener Act. —

Der Ausschuss der zweiten Kammer hat seine früher der Kammer ausgesprochene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Erhebung der außerordentlichen Steuern durch den Beschluß der ersten Kammer nur bestätigt gefunden und kann daher der zweiten Kammer, wie es schon früher geschehen, nur wiederholt gegen eine Stimme anrathen:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, mithin die Staatsregierung zur außerordentlichen Erhebung der Grundsteuer nach Höhe von 1 Pfennig (circa 156,742 Thlr.) und des zweiten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer, oder der Hälfte des vollen Jahresbetrages (circa 210,000 Thlr.) in der Zeit bis zum letzten August d. J. zu ermächtigen.

Die Frage, ob das Verhältniß der erhöhten Grundsteuer zur erhöhten Gewerbe- und Personalsteuer das richtige sei, muß vor der Hand ganz ausgefetzt werden und bleibt, womit

die Kammer auch einverstanden sich erklären wird, der definitiven Verabschiedung des Finanzgesetzes ausdrücklich vorbehalten.

(Regierungscommissar v. Ehrenstein tritt ein.)

Abg. Rewitzer: Ich, meine Herren, bilde die in dem Berichte erwähnte Minorität des Ausschusses und fühle mich veranlaßt, diese meine abweichende Ansicht mit wenigen Worten zu rechtfertigen. Die Gründe, welche mich früher bestimmt haben, gegen das außerordentliche Provisorium zu stimmen, stehen in diesem Augenblicke noch ungeschwächt aufrecht. Ich beziehe mich auf solche und kann nur wiederholen, daß nach meinem Dafürhalten das außerordentliche Steuerprovisorium ohne irgend einen erheblichen Nachtheil für die Verwaltung und die Steuerpflichtigen vermieden werden kann, und dies ist für mich von der größten Wichtigkeit. Wenn übrigens in der ersten Kammer unter Anderem darauf Bezug genommen worden ist, daß die Regierung dahin gedrängt werden könnte, die laufenden Ausgaben auf anderweite Weise als durch Steuern zu decken, und dies mit einer geregelten Finanzwirthschaft unverträglich sei, so entgegne ich hierauf, daß jedes Steuerprovisorium, und besonders ein außerordentliches, mit einer geregelten Ausübung des Steuerbewilligungsrechtes nicht minder unvereinbar ist.

Abg. v. Polenz: Nur mit wenigen Worten wünsche ich meine Ansicht und Abstimmung über die vorliegende Frage zu begründen. Es kann dem Volke keineswegs gleichgültig sein, wenn es späterhin die jetzt übergangenen Abgaben noch entrichten muß, es wird jedenfalls für dasselbe viel leichter, wenn, da der Bedarf einmal vorliegt, die Abgabentrichtung zu gewissen Zeiträumen im Einzelnen eintritt, als wenn sie späterhin auf einmal gegeben werden muß. Täuschen Sie sich nicht, meine Herren, der Bedarf liegt vor, und wenn auch durch die Budgetverhandlungen noch das und jenes ermäßigt werden kann und werden wird, so läßt sich eine Ermäßigung nicht in der Weise denken, daß wir nicht zu den außerordentlichen Steuern, die in der ersten Kammer bewilligt worden sind, schreiten müßten. Ich glaube, daß uns wenig Dank bei dem Volke erzielt werden dürfte, wenn wir in dieser Beziehung dem Antrage des ehrenwerthen Abg. Rewitzer beistimmen wollten.

Abg. Cramer: Ich habe noch einen andern Grund, als der Abg. Rewitzer, welcher mich veranlaßt, der Kammer anzurathen, bei den frühern Beschlüssen stehen zu bleiben und mindestens die außerordentlichen Steuerzuschläge abzulehnen. Ich behaupte nämlich, daß dasjenige, was ursprünglich das Ministerium mit der Forderung dieser außerordentlichen Zuschläge hat erreichen wollen, in der Zwischenzeit bereits von ihm, wenn auch in anderer Gestalt, erreicht worden ist, ich behaupte sogar, daß ihm weit mehr bewilligt worden ist, als die Zuschläge auf die Grundsteuer und auf die Gewerbe- und Personalsteuer ausmachen können. Ich muß mich auf diese Andeutung beschränken, den Umstand aber darf ich wohl ins-